

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Deputationen vom 2. März 1948 (Brem.GBl. S. 31) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1972 (Brem.GBl. S. 7), zuletzt geändert am 6. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„In die staatliche Deputation für den Fischereihafen werden 13, in die übrigen staatlichen Deputationen jeweils elf, in die städtischen jeweils elf Vertreter der Bürgerschaft gewählt.“
4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Für folgenden Verwaltungszweig besteht nur eine staatliche Deputation: Deputation für den Fischereihafen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Wirtschaftsförderausschüsse der Deputationen werden abgeschafft. Wirtschaftsförderungsangelegenheiten werden künftig in den zuständigen Deputationen und Parlamentsausschüssen behandelt.

In § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen ist geregelt, dass Wirtschaftsförderungsangelegenheiten nur in den dafür eingesetzten Deputationsausschüssen behandelt werden. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deputationen hat jedes Mitglied eines Deputationsausschusses das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten die Gesamtdeputation anzurufen. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt dies nicht für die Mitglieder der Wirtschaftsförderungsausschüsse. Mit dem Wegfall der Wirtschaftsförderungsausschüsse ist diese Regelung zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die staatliche Deputation für Wissenschaft wird abgeschafft. An ihre Stelle tritt ein von der Bürgerschaft (Landtag) einzusetzender ständiger Parlamentsausschuss für Wissenschaft und Forschung. In § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen ist

der Hinweis auf die staatliche Deputation für Wissenschaft zu streichen. Ferner ist die Zahl der durch die Bürgerschaft (Landtag) und durch die Stadtbürgerschaft zu wählenden Vertreter anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

In der Neufassung von § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Deputationen wird auf die verbliebene staatliche Deputation für den Fischereihafen hingewiesen.

Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen